



Allgemeine Hinweise für Anbieter der Wohnform „Betreutes Wohnen für Senioren“

Die folgenden Ausführungen sollen Betreiber derartiger Wohnformen darüber informieren, welche Anforderungen der Sozialhilfeträger an ein „Betreutes Wohnen“ stellt, wenn die Kosten im Rahmen der Sozialhilfe übernommen werden sollen.

Grundsätzlich versteht man unter der Wohnform „Betreutes Wohnen“ (*) die **Kombination von Wohnen und Betreuung**.

Die **Vorteile** des Betreuten Wohnens sind:

- Die eigene Selbstständigkeit bleibt gewahrt.
- Die Wohnung wird den besonderen Ansprüchen im Alter gerecht.
- Wenn nötig, kann unkompliziert Hilfe angefordert werden.
- Im näheren Umfeld leben Menschen gleichen Alters, mit ähnlichen Interessen.

Das Betreute Wohnen liegt im Anspruch irgendwo zwischen häuslicher Versorgung und Pflegeheim. Nicht zu verwechseln ist diese Wohnform mit dem Leben in einer „Ambulant Betreuten Wohngemeinschaft“. Klassisches Abgrenzungsmerkmal ist hier beispielsweise die 24 Stunden - Betreuung sowie das Leben mit mehreren Menschen in enger Gemeinschaft.

Je nach Träger ist die Ausgestaltung des Betreuten Wohnens, sehr unterschiedlich. Beispielsweise sind barrierefreie Wohnungen in normale Wohngebiete eingestreut, in denen das Betreuungspersonal Hausbesuche durchführt.

Die Kosten für Betreutes Wohnen setzen sich in der Regel aus Kaltmiete, Betriebs- oder Nebenkosten, einer Betreuungspauschale (Grundleistungen) sowie Kosten für Wahlleistungen je nach Inanspruchnahme zusammen.

Bei den im Oberbergischen Kreis angesiedelten Anbietern bestehen hinsichtlich der Unterbringungskosten und des Leistungsangebotes zum Betreuten Wohnen erhebliche Unterschiede.

(*)Hinweis:

Der Bereich Ambulant Betreutes Wohnen für behinderte Menschen ist hier nicht mit umfasst, da diese Fälle im Rahmen der Eingliederungshilfe über den Landschaftsverband abgewickelt werden.



Bei künftigen Sozialhilfeanträgen auf Kostenübernahme bei Betreutem Wohnen werden im Antragsverfahren:

- Die Notwendigkeit, die Hilfe in dieser Betreuungsform zu erbringen, von der Dipl. Pflegegutachterin (IBW) des Amtes für Soziale Angelegenheiten beim OBK, Frau Mettrop, festgestellt und
- die Angemessenheit des Angebotes inhaltlich und kostenmäßig auf den konkreten Einzelfall geprüft.

Nachstehend werden einige Kosten/Leistungen benannt. Die einzelnen Posten sind bei künftigen Anträgen entsprechend dem Bedarf zu beziffern. Je nach Betreuungsumfang sind ggfls. zusätzliche Leistungen abrechenbar.

Zum GrundsERVICE können gehören:

- Kaltmiete je qm Wohnfläche
- Nebenkosten
- Hausmeisterservice
- Gebäudereinigung/ Winterdienst
- Hausnotruf
- Qualifizierte Kontakt/ Betreuungsperson mit Vertretungsregelung
- Waschkeller mit Waschmaschine und Trockner
- Multifunktionelle Räume für Allgemeinheit der Bewohner
- Stellplätze für Heil- und Hilfsmittel

Zum Wahlservice können gehören:

- Betreuungsleistungen wie soziale u. kulturelle Angebote
- Essensversorgung zu den einzelnen Mahlzeiten (Frühstück, Mittag- und Abendessen)
- Einkaufservice
- Hauswirtschaftliche Leistungen wie Putzen, Fenster- und Wäschereinigung
- Reparaturleistungen
- Fahr- und Begleitdienste

Zu den Serviceleistungen können gehören:

- die Vermittlung von Hilfs- und Pflegediensten,
- die Organisation von Arztbesuchen usw.

Welche Leistungen mit dem Sozialhilfeträger abgerechnet werden können, ist jeweils im Einzelfall zu entscheiden.